Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 6 (1840)

Heft: 3-4

Rubrik: Kanton St. Gallen [Schluss]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dabei aber auch den braven Lehrer schützende, ächt gerechte Ueberwachung Statt finden. Die jetzige Einrichtung genügt nicht ganz, wie die Erfahrung es deutlich lehrt. Bis einige tüchtige, aus dem Schulleben heraus gewachsene Männer als Inspektoren angestellt werden, die nicht nur die Schullehrer, sondern auch die untern Behörden zu beaufsichtigen haben, wird es nicht besser kommen. Die Zukunft wird es lehren, ob Wahrheit oder Thorheit in dieser Behauptung liegt. Wir wünschten daher, das Erziehungsdepartement möchte diesen Gedanken nicht gerade verwerfen, sondern etwas näher prüfen.

Der Bericht über das Schulwesen ist höchst verdankenswerth, und gerade deßwegen, weil wir ihm vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt haben, erlauben wir uns noch eine freimüthige Bemerkung und Bitte. Jedem Freund der Volksbildung und besonders jedem Lehrer muß es von hoher Wichtigkeit sein, nicht bloß den äußern, statistischen Zustand der Schulen kennen zu lernen, sondern vorzüglich den innern, geistigen, d. h. das wahre Leben der Schule, den Fortschritt, die innere Durch- und Ausbildung derselben, Behandlung der Fächer ꝛc.. Dem Bericht mangelt dieses geistige Element, und wir hoffen, daß die Erziehungsbehörde in Zukunft darauf Rükksicht nehmen wird.

Das Projekt einer paritätischen Kantonsschule des Kantons St. Gallen.

(Schluß.)

B. Administrativer Standpunkt. Der Entwurf stellt in administrativer Beziehung zuerst eine aus 5 Mitgliedern zu bestellende Direktionskommission auf, welche von den konfessionellen Erziehungsräthen so bestellt würde, daß der katholische 3, der evangelische Erziehungsrath 2 Mitglieder außer oder in seiner Mitte in dieselbe zu ernennen hätte. Dieser Kommission wäre das wichtige Geschäft der Professoren- und Lehrerwahl, der Regulirung des Studienwesens und die Besorgung der ökonomischen Verwaltung der Anstalt übertragen. Dabei hätte sie alljährlich den beiden Großrathskollegien Bericht über ihre Geschäftsführung und den Zustand der Kantonsschule zu erstatten, unter gleichzeitiger Ablegung der Jahresrechnung.

Für die ausgesprochene Genehmigung der Rechnung, sowie für die ihr von den beiden Großrathskollegien zugehenden Aufträge sind die beiderseitigen Erziehungsräthe im Entwurfe als die Uebermittler bezeichnet, und allfällige Differenzen und Anstände, hervorgegangen aus einander widerstreitenden Aufträgen der beiden Großrathskollegien, werden definitiv erledigt durch einen Neunerausschuß, in welchen das katholische Großrathskollegium 5, das evangelische 4 Mitglieder aus seinem Gremium wählt.

Das unstreitig Komplizirte und Schwerfällige dieser Administration ist hauptsächlich dem Art. 22 der Verfassung zuzuschreiben. Wir fühlen zwar die Nothwendigkeit, der Verfassung gebührende Rechnung zu tragen; indeß finden wir, daß es gegen die in dem angezogenen Artikel enthaltenen Bestimmungen, wonach jede Konfession gesondert ihr Schulwesen zu besorgen hat, nicht verstöße, wenn beschlossen würde: Die Wahl der Direktionskommission sei statt durch die beiden Erziehungsräthe, und eben so die Wahl des besagten Neunerausschusses, durch die beiderseitigen Großrathskollegien in einer gemeinsamen Conferenz zu treffen. Immerhin blieben die konfessionellen Erziehungsräthe die Organe der Bericht- und Rechnungserstattung an die beiden Großrathskollegien, sowie hinwieder der Uebermittlung allfälliger Aufträge dieser Beiden an die Direktionskommission.

Groß ist der Geschäfts- und Pflichtenumfang, in welchem nach dem Entwurfe die Direktionskommission sich bewegen soll, indem sie nicht nur Wahlbehörde, sondern auch Studienkommission und Verwalterin einer ausgedehnten Anstalt sein soll, in welcher so viele Interessen zu wahren sind. Aber eben aus diesem Grunde sollten sich beide Großrathskollegien dahin verständigen, die Anzahl der Mitglieder der Direktionskommission zum allerwenigsten auf 9 zu erhöhen, wobei auf die katholische Konfession 5, auf die evangelische 4 Mitglieder fielen.

Was wir oben über die Schwerfälligkeit der Leitung und Verwaltung gesagt haben, müssen wir auch anwenden auf die im Entwurfe festgesetzte Separatverwaltung der Stiftungsfonde. Allein auch hier treten die Stipulationen des Art. 22 der Verfassung hemmend entgegen, und es ist wirklich nicht abzusehen, wie auf völlig verfassungsmäßigem Wege eine Vereinigung eingeführt werden könnte. Wir können nur wünschen, es möchte recht bald die Stunde schlagen, wo in Folge einer Verfassungs-

Revision in dem sonst so schönen Kanton St. Gallen das Erziehungswesen zur Sache des Staates würde.

C. Oekonomischer Standpunkt. Vorerst verdient es alle Anerkennung, daß nach dem Entwurfe von dem katholischen Konfessionstheil der gemeinsamen Kantonsschule nicht nur der vorhandene Unterrichtsapparat und die Mobilien unentgeltlich, sondern sämmtlichen 4 Abtheilungen auch die erforderlichen Lokalitäten in dem für die Anstalt bisher benutzten Gebäude ohne Miethzins zum Gebrauche eingeräumt werden sollen.

Die Dotirung der Anstalt selbst anlangend, setzt der Entwurf fest: a) Erstellung eines Fondes von fl. 700,000 zu 3/5 von dem katholischen und zu 2/5 von dem evangelischen Kantonstheile. Der Beitrag eines jeden Theiles verbleibt unter abgesonderter Verwaltung dessen ausschließliches Eigenthum; — b) quartalweise Ablieferung des Zinsertrags der Stiftungsfonde zu 4 pCt. zu Handen der Kantonsschulkasse und bis zur Erstellung der Fonde Ablieferung des entsprechenden Geldbeitrages; — c) für den evangelischen Konfessionstheil der Aufweis von fl. 56,000 Stiftungsfond in fünf, und einer gleichen Summe in zehn Jahren nach Eröffnung der gemeinsamen Kantonsschule.

Die Art und Weise der erforderlichen Vervollständigung der Kantonsschulfonde bleibt bei einer allfälligen Erneuerung der zu treffenden Uebereinkunft dannzumal näheren Bestimmungen vorbehalten.

Es liegt nun allerdings klar vor, daß hinsichtlich der Fonderstellung die kath. Konfession wesentlich im Vortheile sich befindet, weil sie vornherein fl. 300,000 aus dem schon bestehenden Kantonsschulfond anweisen kann, und also nur noch für fl. 120,000 zu sorgen hat, während der evang. Konfessionstheil sein volles Betreffniß erst erheben muß, und nirgends einen disponibeln Fond in Anspruch nehmen kann. Es ließe sich zwar der Grundsatz der Dotation bekämpfen und an dessen Stelle derjenige des jährlichen Zinsbeitrages in Schutz nehmen; aber am Ende liegt doch einzig in der Dotation die Garantie für den Fortbestand der projektirten Anstalt.

Es ist nun aber ein großes Opfer, welches dem evang. Volk mit dieser Dotation zugemuthet werden will, wenn es im fünften Jahre der Vereinigung ein Fünftel, im zehnten Jahre ein zweites Fünftel, also nach Ablauf von 10 Jahren fl. 120,000 Stiftungsfond aufweisen, zugleich aber auch bis dahin den vier-

prozentigen Zinsbetrag seines ganzen Fonds alljährlich an die Kantonsschulkasse abliefern und überdies die nöthigen Ausgaben für das Elementarschulwesen bestreiten soll. Zu Erstellung diesfälliger Stiftungsfonde sind für den evang. Kantonstheil keine andere Geldquellen offen, als die zu erhebenden Steuern, dergleichen in diesem Jahre noch eine, vorzüglich im Interesse des evang. Erziehungswesens bezüglich, auf Elementarschulen bezogen wird. Durch Erhebung dieser Steuern, wenn auf diese Weise innerhalb 10 Jahren ein Fond von fl. 112,000 gebildet werden soll, ist mit Recht zu befürchten, es werden die evang. Mitbürger zu hart betroffen, namentlich wenn die gewöhnlich alle 2—3 Jahre wiederkehrenden Steuern für das evang. Primarschulwesen auch noch mit zu leisten wären. Diesem Uebelstande ist nicht anders abzuhelfen, als dadurch, daß der Staat zum Voraus aus dem sekularisirten Kloster Pfäfers die für Einrichtung der gemeinsamen Kantonsschule zu verwendenden Geldmittel anweise, wobei er sich ja immer das Eigenthumsrecht auf die anzuweisenden Kapitalien vorbehalten und die Konfessionen nur in das Nutznießungsrecht einsetzen könnte. Auf diesem Wege dürfte am sichersten die Realisirung des schönen Projektes einer gemeinsamen Kantonsschule erzielt werden.

D. Kantonaler Standpunkt. Noch bleibt uns übrig, den Entwurf auch vom kantonalen Standpunkte aus ins Auge zu fassen. Und hier kann uns keine andere Frage entgegentreten, als die: Gewährt die beabsichtigte Anstalt auch dem Kanton als solchem, was ihm noth thut, und was er von ihr zu erwarten berechtigt ist? — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Kanton St. Gallen, wie viel des Erfreulichen in allen seinen öffentlichen Institutionen liegen mag, doch noch in wissenschaftlicher und geistiger Beziehung jener höhern Einheit ermangelt, deren Vorhandensein den Staat erst als eine wahrhaft organische Ganzheit erscheinen läßt. Es kann nicht genügen, daß die Form der Republik, daß die höchsten Autoritäten, daß die materielle Macht derselben in eine gemeinsame Spitze auslaufen. Es muß, wenn Einheit in die Bestrebungen gebracht werden soll, dasselbe auch hinsichtlich des Intellektuellen der Fall sein; es muß ein Punkt gegeben sein, in welchem auch die geistigen Kräfte zusammentreffen und harmonisch sich verbinden. Des jungen Bürgers Erziehung und Bildung im höhern Sinne des Wortes muß für die Konfessionen einen gemeinsamen Mittel-

punkt haben, welchen aber nur der Staat, und zwar auch zu seinem selbsteigenen größten Vortheile, zu schaffen vermag.

Welch ein Gewinn müßte es für den Kanton St. Gallen sein, wenn in einer, beide sonst getrennte Konfessionen mit dem Bande der Wissenschaft umschlingenden Anstalt die Söhne sich vorbereiten könnten auf ihren künftigen Beruf als Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Techniker, als Aerzte, als künftige Diener des Staates und der Kirche! Welchen unberechenbaren Gewinn für die öffentliche Wohlfahrt tragen nicht jene in der harmlosen Jugendzeit geschlossenen, freundschaftlichen Verbindungen in den Ernst des Lebens hinüber, und wie sammeln sich nicht, auch bei allen Divergenzen der Bestrebungen und Thätigkeiten in eines Jeden individueller Stellung, doch alle diese Stralen in einem Brennpunkte, dem des höhern Kantonallebens, wieder! Wie weit überdauern diese Jugendfreundschaften nicht die Bekanntschaften des spätern Alters, welche der Beruf, die Geschäfte und oft bloße Zufälligkeiten herbeiführen! Wie viel größer und erhebender erscheinen jene, verglichen mit diesen, in allen ihren Wirkungen und Folgen! Die als Jünglinge Jahre lang neben einander gelebt haben, durch das gemeinsame Ziel wissenschaftlicher Bestrebungen, durch Sympathie der Gesinnungen und Neigungen, durch die Uebereinstimmung der Charaktere innig mit einander verbunden, werden sie nicht in ihren reiferen Jahren, wenn sie zurükktreten unter das Volk, ein Jeder in dem von der Vorsehung ihm beschiedenen Wirkungskreise, vereint bleiben in ihren wesentlichen Grundsätzen, in ihren wichtigsten Bestrebungen? Werden sie nicht alle freudig wirken am gleichen Werke und für den gleichen Zwekk — die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt unter ihren Mitbürgern in ihrem engern Vaterlande? — Wo haben wir den Grund jener Bewegungen, jener zeitweiligen Störungen im St. Gallischen Staatsleben zu suchen, wenn nicht eben in der überwiegend konfessionellen Richtung, welche sich so oft im Leben, nicht selten auch im Schoose der Behörden geltend macht; wenn nicht eben im Abgang jener höhern geistigen Einheit, welche die materiellen Gegensätze mildert oder aufhebt, die Verschiedenheit der besondern Interessen in dem über Allen stehenden allgemeinen Interesse ausgleicht und die Dissonanzen in schöne Harmonie auflöst?

Das Bedürfniß nach Herstellung eines solchen geistigen Mittelpunktes wurde schon früher im Kanton St. Gallen gefühlt.

Schon vor 3 Jahrzehenden, nachdem der Kanton kaum erst zur Selbständigkeit gelangt war, geschahen Schritte zur Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule. Die Erfolglosigkeit derselben gab den Anstoß, daß die Konfessionen in eine getrennte Stellung zurükktraten und von dieser aus zu handeln begannen. Die Katholiken erreichten das angestrebte Ziel, weil Zeitverhältnisse ihnen die materiellen Mittel dazu in die Hände gelegt hatten. Bei den Evangelischen hingegen blieb es bei einem frostig gemachten und darum auch frostig aufgenommenen Versuche. Seit jener Zeit her aber hat sich das Bedürfniß geistiger Zentralisation nicht nur nicht vermindert, sondern viel eher vermehrt, indem durch die Verfassung von 1814 die Trennung der Konfessionen in ihren höchsten Angelegenheiten verfassungsmäßig wurde. Sie ist es noch zur Stunde, zum schmerzlichen Bedauern aller Gutgesinnten. Aber um so mehr thut es noth, auf dem einzigen Wege, der außerhalb der Verfassung uns offen steht, das Mögliche für geistige Einigung zu thun.

Das werden hoffentlich die beiden Großrathskollegien in der nächst bevorstehenden Sitzung bei ihren Berathungen über den vorliegenden Entwurf nicht aus den Augen verlieren. Sie werden zwar diese Berathungen als katholische und evangelische Behörde pflegen; aber der theure, heilige Pflichteid, den sie geschworen haben, gilt nicht der Konfession, sondern dem Kanton, mit dessen Wohlfahrt sie zugleich diejenige der Konfession, nie aber umgekehrt, fördern werden. Daher hoffen wir einerseits, es werde das evang. Großrathskollegium dem katholischen die Bruderhand bieten, um, sei es mit den in diesen Zeilen angetragenen Abänderungen des Entwurfs, oder zuletzt auch ohne dieselben, eine Idee ins Leben zu führen, deren Verwirklichung von allen Bessern und Edlern schon so lange gewünscht wurde, und die dem Kanton die herrlichsten Früchte verheißt. Andrerseits drükken wir die Erwartung aus, es werde das kath. Großrathskollegium, in Uebereinstimmung mit dem evangelischen, also der allgemeine Große Rath, bei der Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, der Erstellung des Stiftungsfonds ab Seiten der Evangelischen, aus dem sekularisirten Kloster Pfäfers die für Errichtung der gemeinsamen Kantonsschule nöthigen Geldmittel zu schöpfen beschließen.

Gerade jetzt, da von einer gewissen Seite her der Großrathsbeschluß, daß das Gut aufgehobener Klöster, also auch

dasjenige des Klosters Pfäfers, Staatsgut sei, angefochten werden will, ist der gelegene Moment, denselben ad pias causas, zu dem gemeinsamen hohen Zwekke einer zu errichtenden Kantonalanstalt zu verwenden und dadurch ein längst gefühltes Bedürfniß endlich einmal zu befriedigen. Wohlan, es geschehe!

Kanton Solothurn.

Auszug aus dem obrigkeitlichen Jahresbericht über das Schulwesen vom 1. April 1837 bis zum 1. April 1838. — Zur Bildung von Lehrern fanden zwei Kurse Statt. Für den ersten Kurs von sechs Wochen meldeten sich 63 Aspiranten, von denen nach einer Vorprüfung 39 aufgenommen wurden; am Ende desselben hatten sie eine strenge Prüfung zu bestehen, in welcher noch 19 zurükkblieben. Den zweiten Kurs von 12 Wochen besuchten 60 Zöglinge, die wöchentlich 60 — 63 Stunden *) Unterricht erhielten. — Die Ausgaben des Staates betrugen für den Schullehrerkurs in Oberdorf Fr. 4602. 25 Rp., für Arbeit- und Musterschulen, Prämien und Lehrmittel Fr. 4359. 92 Rp., an Zulagen zum Gehalt des Oberlehrers nebst Reisekosten Fr. 684, für besondere Missionen Fr. 249. 60 Rp., zusammen 9895. 77 Rp. — Im Schuljahre 1830 — 1831 dagegen verwendete der Staat für den Lehrerkurs Fr. 688. 34 Rp., an Prämien für Landschulen Fr. 1288. 33 Rp., für Gratifikationen an ausgezeichnete Lehrer Fr. 200, zusammen Fr. 2176. 67 Rp. — Es haben sich also im Laufe von 7 Jahren die Ausgaben um Fr. 7719. 10 Rp. vermehrt. — Die seit 2 Jahren um Fr. 73,354 vermehrten Gemeindschulfonde betragen Fr. 719,989. — Bei einer Bevölkerung von 57,083 Personen (mit Abrechnung von Solothurn und Olten) hatten die Schulen der Landschaft 10,144 Kinder, nämlich 9068 in der Anfangsschule und 1076 in der Fortsetzungsschule. Es ergibt sich durchschnittlich 1 Lehrer auf 75 Kinder. Die Mädchenschulen sind

---

*) Vor dieser Stundenzahl muß man wirklich erschrekken. Man kann sie nur dann begreiflich finden, wenn man annimmt, der Unterrichts- und Stundenplan sei so eingerichtet gewesen, daß außer dieser Zeit von den Zöglingen keine besonderen Arbeiten mehr gefordert wurden.

Anmerk. der Redaktion.